



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.uni-mainz.de/organisation](http://www.uni-mainz.de/organisation) (Rechtsquellen)

**11 / 2015**

Vom 27. Oktober 2015

### Inhaltsübersicht

1. Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des Akademischen Grades Ph.D. (Doctor of Philosophy) (PH.D.-Ordnung) vom 07. Oktober 2015  
Seite 647 ff
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Oktober 2015  
Seite 666 f
3. Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. September 2015  
Seite 668 ff
4. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. September 2015  
Seite 698 ff
5. 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 28. September 2015  
Seite 724 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)  
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## **Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 11/ 2015**

6. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ vom 12. Oktober 2015

Seite 729 ff

**Ordnung**  
**der Evangelisch-Theologischen Fakultät**  
**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**für die Verleihung des Akademischen Grades**  
**Ph.D. (Doctor of Philosophy)**

**(Ph.D.-Ordnung)**

Vom 7. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125, BS 223-41), haben der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2015 sowie der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität per Eilentscheid am 22. Juni 2015 mit Zustimmung des Senats am 17. Juli 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 4. September 2015 Az.: 977-Tgb.Nr.1377/15 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Inhalt**

Erster Abschnitt: Allgemeines.....	648
§ 1 Ziel und Umfang der Promotion.....	648
§ 2 Akademischer Grad.....	649
Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten.....	649
§ 3 Fakultätsrat.....	649
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer.....	650
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter.....	650
§ 6 Prüfungskommission.....	651
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme.....	651
§ 7 Zugangsvoraussetzungen.....	651
§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren.....	652
§ 9 Annahme als Promovendin oder Promovend.....	654
Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiengangs.....	655
§ 10 Betreuung.....	655
§ 11 Fachliche und interdisziplinäre sowie weitere Qualifizierung.....	656
§ 12 Kooperative Promotion, Cotutelle.....	656
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung.....	657
§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen.....	657

§ 14 Dissertation .....	658
§ 15 Bewertung der Dissertation .....	658
§ 16 Mündliche Prüfung.....	660
§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote .....	661
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen..	661
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation.....	662
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades .....	663
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde.....	663
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung .....	663
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	664
§ 22 Akteneinsicht .....	665
§ 23 Belastende Entscheidungen, Widerspruch .....	665
§ 24 Inkrafttreten .....	665

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Ziel und Umfang der Promotion**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy) in „Interdisciplinary Studies in Theology and Religion“ an der Evangelisch -Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene interdisziplinäre Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen, die in einzelne Fächer der Evangelischen Theologie fallen und in enger Verbindung zu Forschungsfeldern nicht-theologischer Fächer stehen, sowie die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht in der Regel aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,
2. der fachlichen und interdisziplinären sowie weiteren Qualifizierung gemäß § 11,
3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ,
4. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 16.

Die Dissertation ist gemäß § 19 zu veröffentlichen.

(4) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch die Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens verleiht die Evangelisch -Theologische Fakultät den akademischen Grad „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy).

### **Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten**

## **§ 3 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg–Universität Mainz (im Folgenden „Fakultätsrat“) ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9,
2. die Zulassung von Promovendinnen und Promovenden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
3. die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuenden gemäß § 4,
4. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
5. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
6. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 23 Abs. 3,
7. die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 8.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre der Evangelisch-Theologischen Fakultät Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Der Fakultätsrat hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen, und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Der Fakultätsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gem. § 23 Abs. 3.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 38 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4 Betreuerinnen und Betreuer**

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Promovendinnen und Promovenden sowie für die Betreuung und Bewertung der Eignungsfeststellung gemäß § 8.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden sowie für das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn es von der Themenstellung der Dissertation her geboten erscheint und die fachliche Betreuung der Promovendin oder des Promovenden für die voraussichtliche Dauer der Promotion gewährleistet ist.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss die nichttheologische Disziplin des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten und darf nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen ein.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(5) Der Fakultätsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

#### **§ 5 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten und bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden beim Einreichen der Dissertation bestellt; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder gemäß § 4 Abs. 3 erfüllen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter ist nicht mit den Betreuenden gemäß § 4 identisch. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört der Evangelisch-Theologischen Fakultät an. Die Gutachterin-

nen und Gutachter vertreten die Disziplinen des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 6 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie legt insbesondere die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 5, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind;
3. drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche die Disziplinen des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten. Die Promovendin oder der Promovend hat ein Vorschlagsrecht; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 12 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erfüllen.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Sie oder er soll keine der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5 sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen.

(5) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

## **Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme**

### **§ 7 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums, das zur Promotion berechtigt:

- a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:
- aa) Ein Masterabschluss an einer Universität in Deutschland, der mit der Note „gut“ (mindestens 2,3) oder mit einer anderen Note erlangt wurde, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50% Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder
  - bb) ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss an einer Universität in Deutschland, der mit der Note „gut“ (mindestens 2,3) oder mit einer anderen Note erlangt wurde, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50% Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder
  - cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen, die gemäß den Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gemacht werden
- b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:
- aa) Ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule in Deutschland oder
  - bb) ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in Deutschland oder
  - cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann.

Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß der einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung. Je nach Konzeption des interdisziplinären Dissertationsvorhabens kann der Fakultätsrat den Nachweis weiterer Kenntnisse in den für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Quellsprachen verlangen.
3. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK nachweisen. Über Ausnahmen im Hinblick auf Mitglieder anderer christlicher Kirchen, entscheidet der Fakultätsrat. Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, erfüllen die Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 1 nicht.

(2) Der Fakultätsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

## **§ 8**

### **Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) vorliegt, lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von mindestens 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden, und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.
2. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene, in einem Bearbeitungszeitraum von vier Monaten erstellte wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 20 LP, die mindestens mit der Note „gut“ (2,0) gemäß § 17 Abs. 1 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Sie wird von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 betreut und bewertet. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Betreuenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
3. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das zweisemestrige vertiefende Studium gemäß Nummer 1. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Bestimmungen zur Bewertung und Benotung gemäß § 17 Abs. 1 und § 16 Abs. 3, zur Niederschrift gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gemäß § 16 Abs. 5, zur Teilnahme von anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend § 16 Abs. 6 sowie zur Information und zum Bescheid gemäß § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich.

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fakultätsrat das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen. Die Einschreibung während des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt der entsprechende Abschnitt über die Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden in der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

## § 9

### Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fakultätsrat die Annahme als Promovendin oder als Promovend. Der Antrag soll in der Regel mindestens zwei Jahre vor Abgabe der Dissertation erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
2. ausführliche Darstellung des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
3. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
6. gegebenenfalls grundsätzliche Einwilligung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers oder der vorgeschlagenen Betreuenden.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von längstens zwei Monaten über den Antrag. Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Gradungsverfahren in Deutschland erfolglos beendet wurde oder
4. das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist oder
5. das Dissertationsvorhaben erkennbar nicht innerhalb eines Zeitumfangs, der drei Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(3) Der Fakultätsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Promovendin oder Promovend werden die Betreuerinnen und Betreuer gem. § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach dem entsprechenden Abschnitt über die Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden in der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Promovendin oder der Promovend nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Promovendin ihren oder der Promovend seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerinnen und Betreuer informieren die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Promovendin oder des Promovenden entscheidet der Fakultätsrat. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

**Vierter Abschnitt:  
Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiengangs**

**§ 10  
Betreuung**

(1) Nach der Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9 schließen die Betreuenden mit der Promovendin oder dem Promovenden im Benehmen mit der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan jeweils eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese beinhaltet insbesondere

1. Regelungen zur Form der Betreuung,
2. die Verpflichtung der Promovendin oder des Promovenden, regelmäßig differenzierte, qualifizierte und angemessen ausführliche Rückmeldungen zum Stand der Arbeit zu geben,
3. die Festlegung der fachlichen und interdisziplinären sowie weiteren Qualifizierung gemäß § 11,
4. ggf. zu erbringende Zusatzleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Buchst. bb einschließlich Zeitplan,
5. bei einer Promovendin oder einem Promovenden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist: Sicherstellung der Einbindung in die Scientific Community (an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) zum gegenseitigen persönlichen oder virtuellen Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),
6. die Zeitplanung für die Erstellung der Dissertation; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen,
7. die Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers, der Betreuung nachzukommen; sie oder er darf nicht mehr Promovendinnen oder Promovenden annehmen, als sie oder er sinnvoll betreuen kann. Die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden zu ändern,
8. eine beidseitige Verpflichtung zur Einhaltung und Achtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU zur Kenntnis genommen wurde,
9. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Promovendinnen und Promovenden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
10. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Vorschlags, dass Promovendinnen oder Promovenden die Hilfe des Fakultätsrats suchen sollen, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund persönlicher Konflikte zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovendin oder Promovend gefährdet erscheint,
11. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Sachverhaltes, dass die Betreuungsvereinbarung von beiden Seiten im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgelöst werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Promovenden oder des Promovenden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

## **§ 11**

### **Fachliche und interdisziplinäre sowie weitere Qualifizierung**

(1) Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung hat in der Regel einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Eine weitere Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und hat in der Regel einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 verbindlich vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen durch eine oder einen der Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 7 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden.

(2) Das Programm für die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät entwickelt und angeboten. Dabei können die fünf theologischen Fächergruppen (biblische, historische, systematische, praktische Theologie, Interkulturelle Theologie und Religionswissenschaft / Judaistik) berücksichtigt werden. Im Bereich fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen können die Angebote des Allgemeinen Promotionskollegs des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung sowie die Angebote der JGU für Nachwuchswissenschaftlerinnen einbezogen werden.

## **§ 12**

### **Kooperative Promotion, Cotutelle**

(1) Das Promotionsvorhaben kann auf der Grundlage eines entsprechenden Kooperationsabkommens gemeinsam mit einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovenden und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 Abs. 3 ist anzuwenden,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Promovenden oder der Promovende sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden

- Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
  8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

## **Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung**

### **§ 13**

#### **Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die besonderen Belange von Promovendinnen und Promovenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 11,
2. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 (einschließlich der Versicherung gemäß § 10 Abs.1 Nr. 8 ) in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
3. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit der, dem oder den Betreuenden,
4. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
5. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland erfolglos beendet hat,
6. eine Erklärung, dass für die inhaltliche Erstellung der Arbeit keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
7. gegebenenfalls ein Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß den landesrechtlichen Vorschriften,
8. gegebenenfalls. bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten gem. § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Fakultätsrat, die Prüfungskommission und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegte wissenschaftliche Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei und vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan informiert die Promovendin oder den Promovenden und den Fakultätsrat schriftlich über die Entscheidung. Auf § 23 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(7) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fakultätsrat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Prüfungskommission gemäß § 6.

#### **§ 14 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Promovendin oder des Promovenden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen.

(2) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung („abstract“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

#### **§ 15 Bewertung der Dissertation**

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) die wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas,
- b) die klare Definition der Forschungsfrage,
- c) der Grad der Kreativität der Herangehensweise an das wissenschaftliche Problemfeld der in der Dissertation behandelten Fragestellung,
- d) das wissenschaftliche Niveau des Aufbaus, der Analyseleistung und der Vorgehensweise der Arbeit,
- e) die Nachvollziehbarkeit der Argumentationsweise,
- f) die Herleitung neuer Einsichten und Interpretationen,
- g) der kritische Vergleich der eigenen Schlussfolgerungen der Dissertation mit vorhandenen Theorien und Interpretationen,
- h) Schlüssigkeit, Stringenz und Kompaktheit der sprachlichen Darstellung.

(3) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 6 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Forschungsleistung und den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fort-

schrift beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden. Die Begutachtung soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden. Absatz 6 ist anzuwenden.

(5) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Fakultätsdekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagedauer beträgt innerhalb der Vorlesungszeit drei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Das promovierte akademische Personal der Evangelisch-Theologischen Fakultät kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan vorgelegt werden. Absatz 11 ist anzuwenden.

(6) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Promovendin oder der Promovend innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

(7) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten sollen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Absatz 5 ist anzuwenden.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung voneinander ab, sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht und weichen die Bewertungen um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 4 als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Gelingt eine Einigung gemäß Satz 1 nicht und weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 4 wird als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt.

(10) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fakultätsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertation. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 9 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(11) Die Prüfungskommission stellt, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten oder nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens entsprechend der vorstehenden Absätze, die endgültige Note der Dissertation fest. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie gem. § 17 Abs. 1 insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden ist.

(12) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 23 Abs.1 wird verwiesen.

## **§ 16 Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich einen Termin für die mündliche Prüfung mit. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 statt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation,
2. ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 6 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden ist.

(4) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(6) Bei der mündlichen Prüfung können die Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät anwesend sein; dies schließt Studierende der am Promotionsvorhaben beteiligten Fächer ein, sofern die Promovendin oder der Promovend bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

## § 17

### Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2	=	gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt,
5	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note der Dissertation gemäß § 15 Abs. 11 mit drei Vierteln und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 mit einem Viertel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,5: „befriedigend“

bei einer Gesamtnote über 3,5 bis einschl. 4,0: „ausreichend“

bei einer Gesamtnote über 4,0: „ungenügend“

(4) Bei einer herausragenden, mit der Gesamtnote 1,0 beurteilten Promotionsleistung kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt werden.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind jeweils bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ergibt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind jeweils nicht bestanden, wenn sie mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von „ungenügend“ (schlechter als 4,0) ergibt. Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten wiederholt werden; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 7 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern.

(2) Die Dissertation gilt als in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich die Abgabe von vier gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen,

In den Fällen b) und c) ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet.

Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 20 Abs.1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der ggf. entrichteten Promotionsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der zweijährigen Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

## **Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades**

### **§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde**

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy).

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine weitere in englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung sowie den verliehenen akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Promovendin oder der Promovend. Bei Urkunden, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

### **§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung**

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Promovendin oder der Promovend zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (5,0) bewertet. § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Promovendin oder des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Promovendin oder der Promovend das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5,0) absolviert. § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (5,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene akademische Grad kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen.

(8) Die Promovendin oder der Promovend kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fakultätsrat überprüft werden. Der Promovendin oder dem Promovenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Akteneinsicht**

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu stellen. Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Belastende Entscheidungen, Widerspruch**

(1) Belastende Entscheidungen des Fakultätsrates oder der Prüfungskommission oder deren oder dessen Vorsitzenden sind der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. Sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 sowie über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Promovendin oder Promovend und im Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Oktober 2015

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie  
(*Magister/Magistra Theologiae*)  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 05. Oktober 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 17. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. September 2015, Az.: 03/02/01/02/01/035 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170) zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Juli 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10 /2014, S. 387) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studiengang der Evangelischen Theologie ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt. Die Magisterprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von der Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/ Diplom/ Magister) vom 26./ 27. März 2009 (ABI. EKD 2009 S. 113) und somit auch der Ersten Theologischen Prüfung bei einer Kirche. Bei Studierenden, die eine Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst verfolgen, kann diese Prüfung auf Verlangen auch von der jeweiligen Landeskirche abgenommen werden.“

**Artikel 2**

Diese Änderung für die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 05. Oktober 2015

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 29. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 04. Februar 2015,  
der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 10. Februar 2015,  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 19. November 2014, 21. Januar 2015,  
und 18. Februar 2015 und der Dekan per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG  
am 04. August 2015 und 31. August 2015,  
der Dekan des Fachbereichs 09 per Eilentscheid 28. August 2015

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 23. September 2015, Az.: 03/02/12/02/02/01-012, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2015, S. 571), wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang für das Fach „Deutsch“ wird ersetzt durch:**

**„5. Deutsch**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

**2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

## B. Modularisierter Studienverlauf

### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 44 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1. Das Fach im Überblick
- 2.2. Grundlagen der Literaturwissenschaft
- 2.3. Grundlagen der Sprachwissenschaft
- 2.4. Sprache und Handeln
- 2.5. Gattungen und Formen
- 2.6. Deutschdidaktik
- 2.7. Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)
- 2.8. Sprachwandel
- 2.9. Themen und Motive
- 2.10. Sprachvariation

Modul 1	„Das Fach im Überblick“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VKUW – Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	P	2	1	
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2	1	
PROP - Propädeutikum	V	2 (1) <sup>1</sup>	P	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	Unbenotete Klausur (30 Min.) / unbenotete Hausaufgaben in sprachwissenschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester)				1	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

<sup>1</sup> Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören PROP im ersten Semester. Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester hören PROP im zweiten Semester.

<b>Modul 2</b>	<b>„Grundlagen der Literaturwissenschaft“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2	2	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1	1	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2	2	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 3</b>	<b>„Grundlagen der Sprachwissenschaft“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2	2	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1	1	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2	2	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1					

<b>Modul 4</b>	<b>„Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	3	P	2	1	
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen ist zuvor Modul 3					

<b>Modul 5</b>	<b>„Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2	1	
SDGA – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	3	WP (bzgl. S)	2	2	
SDGN – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	3	WP (bzgl. S)	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Unterrichtskonzeption / kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDGA oder SDGN				2	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2					

<b>Modul 6</b>		<b>„Deutschdidaktik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	4	P	2	2	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	4	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare FDLI oder FDSP				2	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1-5					

<b>Modul 7</b>		<b>„Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
REPA – Repetitorium Mündliche Prüfung Ältere Deutsche Literatur	S	4	WP	2	2	
REPN – Repetitorium Mündliche Prüfung Neuere Deutsche Literatur	S	4	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) in REPA oder REPN				3	
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2					
<b>Sonstiges</b>	Bitte beachten bei den Veranstaltungen in Modul 7 und 9: Insgesamt muss je 1 Seminar aus dem Gebiet der Älteren und Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Die Reihenfolge spielt hierbei keine Rolle.					

<b>Modul 8</b>		<b>„Sprachwandel“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VHIS – Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft	V	5	P	2	1	
GHIS – Grundlagenseminar zur historischen Sprachwissenschaft	S	5	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (45 Min.) / Hausaufgaben in der Vorlesung VHIS				2	

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>5 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1 und 3			

<b>Modul 9</b>		<b>„Themen und Motive“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2	1	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)	2	3	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen sind zuvor die Module 2 und 7					
<b>Sonstiges</b>	Bitte beachten bei den Veranstaltungen in Modul 7 und 9: Insgesamt muss je 1 Seminar aus dem Gebiet der Älteren und Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Die Reihenfolge spielt hierbei keine Rolle.					

<b>Modul 10</b>		<b>„Sprachvariation“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VSYS – Vorlesung zum Sprachsystem	V	6	WP (bzgl. V)	2	1	
VTHE – Vorlesung zu Theorie und Empirie der Sprachwissenschaft	V	6	WP (bzgl. V)	2	1	
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	6	WP (bzgl. S)	2	2	
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	6	WP (bzgl. S)	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kurzhausarbeit (7-9 S.) im Seminar SDES oder SHIS				3	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1,3,4 und 8					

**Legende:**

<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung
<b>/</b>	=	Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden

**3. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan**

3.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

3.2 Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

**C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung**

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Bachelorarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Prüfungsanforderungen

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.“

**2. Im Anhang für das Fach „Englisch“ wird Buchst. B wie folgt geändert:**

**a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 45 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen 39 SWS
  - Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS“

**b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:****aa) Modul 1 erhält folgende Fassung:**

”

<b>Modul 1</b>		<b>„Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2	2	
b) Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2	2	
c) Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	E-Klausur (90 Min.) aus (a), (b) und (c)				1	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

”

**bb) Modul 3 erhält folgende Fassung:**

”

<b>Modul 3</b>		<b>„Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2	3	Klausur
b) Written English	Ü	2	P	2	3	
c) Proseminar English Literature and Culture <b>oder</b> American Literature*	PS	2	WP	2	4	
d) TEFL	Ü	2	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in c)					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des					

	Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
<b>Sonstiges</b>	*Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> PS AS oder PS ELC.

”

**cc) Modul 4 wird wie folgt geändert:**

aaa) Die Übung „Cultural Studies I (ELC)“ wird vom 2. Regelsemester in das 3. Regelsemester verlegt.

bbb) Das Proseminar „English Linguistics“ wird vom 4. Regelsemester in das 3. Regelsemester verlegt.

ccc) Der Leistungspunkt für die Modulprüfung (Hausarbeit) wird dem Proseminar „English Linguistics“ zugewiesen. Diese Veranstaltung erhält somit 4 statt 3 Leistungspunkte.

**dd) Modul 5 erhält folgende Fassung:**

”

<b>Modul 5</b>	<b>„Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Cultural Studies I (AS)	Ü	4	P	2	3	Klausur
b) Lecture: American Literature	V	4	P	2	1	
c) TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2	3	
d) Seminar English Linguistics	S	4	P	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in (d)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

”

**ee) Modul 6 erhält folgende Fassung:**

”

<b>Modul 6</b>	<b>„Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	5	P	2	3	Portfolio

b) Seminar English Literature and Culture	S	5	P	2	5	
c) Cultural Studies II <b>oder</b> III (AS <b>oder</b> ELC)*	Ü	5	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in (b)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
<b>Sonstiges</b>	*Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Cultural Studies II AS <b>oder</b> Cultural Studies II ELC <b>oder</b> Cultural Studies III AS <b>oder</b> Cultural Studies III ELC.					

”

**ff) Modul 7 erhält folgende Fassung:**

”

<b>Modul 7</b>	<b>„Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Seminar American Studies	S	6	P	2	5	
b) Colloquium (Literary Studies <b>oder</b> English Linguistics)*	Koll.	6	WP	2	2	Präsentation einer exemplarischen Bachelorarbeit <b>oder</b> Referat <b>oder</b> mündliche Prüfung
c) Lecture: English Linguistics	V	6	P	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in (a)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
<b>Sonstiges</b>	*Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> AS <b>oder</b> ELC <b>oder</b> ELing.					

”

**gg) Die Legende wird wie folgt geändert:**

**„Legende:**

- AS** = American Studies
- ELC** = English Literature and Culture
- ELing.** = English Linguistics
- Koll.** = Kolloquium

<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunden (SWS)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung“

**c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 3. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.“

**3. Der Anhang für das Fach „Evangelische Religionslehre“ wird ersetzt durch:**

**„7. Evangelische Religionslehre**

**A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:**

Das Studium des Faches „Evangelische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien erfordert vertiefte Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch. Das Latinum ist, soweit es nicht durch das Abiturzeugnis nachgewiesen wird, über einen separaten Sprachkurs außerhalb des Studiengangs zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs „Altgriechisch für Anfänger“ außerhalb des Studiengangs verbunden mit der Teilnahme an den Modulveranstaltungen LB-3D und LB-4E zu erwerben.

**2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

- Gesamtumfang: 46 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 36 SWS
  - Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgendem Pflichtmodule:

- 2.1 LB-1: Gegenstand und Einheit der Theologie
- 2.2 LB-2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft
- 2.3 LB-3: Einführung in die Biblische Theologie
- 2.4 LB-4: Einführung in die Kirchengeschichte
- 2.5 LB-5: Einführung in die theologische Ethik
- 2.6 LB-6: Biblische Theologie: Vertiefung
- 2.7 LB-7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie

Modul LB-1	„Gegenstand und Einheit der Theologie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in die Evangelische Theologie (Religion als Beruf)	Ü	1	P	2	2	
B) Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	V	1 (2)	P	2	2	
C) Wahlbereich (a: Methoden wiss. Arbeitens; b: Hebräisch (vertiefend); c: Anwendungsgebiete)	Ü/Tut	1	P	2	2	
D) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments/Einführung in das biblische Hebräisch	Ü	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) über D)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul LB-2	„Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Weltreligionen und religiöse Gegenwartskulturen	V	1 (2)	P	2	2	
B) Einführung in die Religionswissenschaft	PS	2 (1)	P	2	5	
C) Religionstheologische Themen im Kontext der	Ü	2 (1)	WP	2	2	

theologischen Fächer						
D) Religionstheologische und -theoretische Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	1 (2)	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b> (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) <b>oder</b> Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) bzw. D) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C) bzw. D)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D)					

<b>Modul LB-3</b>		<b>„Einführung in die Biblische Theologie“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
A) Einführung in das Alte oder Neue Testament	V	3 (2)	P	2	2	
B) Geschichte Israels oder Geschichte des Urchristentums	V	3	WP	2	2	
C) Exegetische Methoden des Alten Testaments [mit fachdidaktischen Inhalten]	PS	2	P	2	5	
D) Die Bibel im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3	WP	2	2	
E) Sprachstrukturen der Koine	Ü	2 (3)	WP	2	2	Klausur
<b>Modulprüfung</b> (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in C) <b>oder</b> Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	<p>Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung B) oder die Übung D) oder die Übung E).</p> <p>Für Studierende, die die erforderlichen Griechischkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder durch einen separaten Sprachkurs außerhalb des Studiengangs nachweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist die Teilnahme an der Übung E) verbindlich. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss des Kurses „Altgriechisch für Anfänger“/ „Griechisch I“ oder eines äquivalenten vierstündigen Griechischkurses;</li> <li>- stellt das Bestehen der Klausur (90 Min.) in Übung E) die Vorleistung für die Teilnahme am Sprachkurs LB-4E dar.</li> </ul>					

<b>Modul LB-4</b>		<b>„Einführung in die Kirchengeschichte“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>

A) Überblick über die Kirchengeschichte	V	3 (4)	P	4	3	
B) Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche	PS	4	P	2	5	
C) Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3 (4)	WP	2	2	
D) Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	4 (3)	WP	2	2	
E) Sprachstrukturen des patristischen Griechisch	Ü	3 (4)	WP	2	2	Klausur
<b>F) Nur für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen:</b> Elementare Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache	Ü	3	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b> (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) <b>oder</b> Klausur (120 Min.) in A) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) in A)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Latinum (bei Schwerpunkt Gymnasium)					
<b>Sonstiges</b>	<p>Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D) oder die Übung E).</p> <p>Für Studierende, die die erforderlichen Griechischkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder durch die Ergänzungsprüfung des Graecums nachweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist die Teilnahme an der Übung E) verbindlich. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss der Übung LB-3E;</li> <li>- stellt das Bestehen der Klausur (90 Min.) in Übung E) die Vorleistung für die Teilnahme an Modul LB-6 dar.</li> </ul>					

Modul LB-5		„Einführung in die theologische Ethik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	V	5 (6)	P	2	2	
B) Ethische Urteilsbildung an exemplarischen Themen und Texten	PS	6 (5)	P	2	5	
C) Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	6 (5)	WP	2	2	
D) Ethische Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	5 (6)	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b> (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) <b>oder</b> Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) bzw. D) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C) bzw. D)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D).					

Modul LB-6		„Biblische Theologie: Vertiefung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Exegetische Methoden des Neuen Testaments	PS	5	P	2	5	
B) Theologisch-exegetisches Thema des Alten oder Neuen Testaments	S	6	P	2	3	
D) Hermeneutik der Bibel	Ü	5 (6)	WP	2	2	
E) Biblische Texte im Religionsunterricht [FD]	Ü	6 (5)	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b> (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in A) <b>oder</b> Klausur (120 Min.) in B) bzw. D) bzw. E) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) in B) bzw. D) bzw. E)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Griechischkenntnisse (vgl. A.1); Grundwissen zum biblischen Hebräisch					
<b>Sonstiges</b>	Die Studierenden belegen entweder die Übung D) oder die Übung E). Wird in LB-6B ein Seminar über ein theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments gewählt, sollte vorher das Proseminar LB-6A belegt werden.					

Modul LB-7		„Theologische Anthropologie und Bildungstheorie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

A) Einführung in die Religionspädagogik [FD]	V	4 (3)	P	2	2	
B) Didaktische Grundlegung [FD]	PS	4 (3)	P	2	4	
C) Der Mensch als Thema der Dogmatik	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b> (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) <b>oder</b> Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

**Legende:**

<b>FD</b>	=	Fachdidaktik
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

**4. Zusätzliche Regelungen****4.1 Lehrveranstaltungen**

- In der Regel werden die Lehrveranstaltungen des lehramtsbezogenen Bachelorstudien-gangs in jedem Semester angeboten. Abweichend davon finden folgende Veranstaltungen jährlich statt:

Wintersemester	Sommersemester
LB-1B – V Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	
LB-2D – Ü Religionstheologische und -theoretische Themen im Religionsunterricht	LB-2C – Ü Religionstheologische Themen im Kontext der theologischen Fächer
LB-4E – Ü Sprachstrukturen des patristischen Griechisch	LB-3E – Ü Sprachstrukturen der Koine
LB-4C – Ü Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	LB-4D – Ü Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht
LB-5A – V Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	LB-5C – Ü Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer
LB-5D – Ü Ethische Themen im Religionsunterricht	LB-6E – Ü Biblische Texte im Religionsunterricht
LB-6D – Ü Hermeneutik der Bibel	LB-7A – V Einführung in die Religionspädagogik

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

- Aus dem Wahlpflichtangebot der Module LB-2, LB-3, LB-4, LB-5 und LB-6 sind insgesamt zwei fachdidaktische Übungen und eine fächerübergreifende Übung auszuwählen.
- Dementsprechend entfallen insgesamt 10 Leistungspunkte (LP) auf die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, und zwar 4 LP auf die beiden ausgewählten Wahlpflichtlehrveranstaltungen, 2 LP auf die Vorlesung LB-7A und 4 LP auf das Proseminar LB-7B.
- Die Teilnahme an einer fächerübergreifenden Übung, die in einem Semester für zwei oder mehr Module angeboten wird (LB-2C, LB-3D, LB-4C, LB-5C, und LB-6D), kann – nach Wahl der bzw. des Studierenden – nur für ein Modul angerechnet werden.
- Studierende für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen belegen in Modul 4 die Übung LB-4F anstelle der Wahlpflichtveranstaltungen.

#### **4.2 Modulprüfungen**

- *Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß §13 Abs. 5):* Wenn eine Hausarbeit oder die Klausur dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.
- Vier der Module LB-2, LB-3, LB-4, LB-5, LB-6 und LB-7 werden durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Mindestens eine der Hausarbeiten muss im Anschluss an das Modul LB-3 oder im Anschluss an das Modul LB-6 geschrieben werden. Ein Modul wird durch eine mündliche Prüfung und ein anderes Modul durch eine Klausur abgeschlossen.
- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von bis zu vier Wochen zur Verfügung.

#### **4.3 Studienfachberatung**

- Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn und am Ende des 1. Fachsemesters ist verbindlich.
- Sofern eine Studentin oder ein Student die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein nach Abschluss des zweiten Studienjahres noch nicht nachgewiesen hat, ist sie bzw. er schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

### **4. Der Anhang für das Fach „Geographie“ wird ersetzt durch:**

#### **„9. Geographie**

##### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

##### **1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2:**

Keine

##### **2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 44 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen 41 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 3 SWS

**2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen der Physischen Geographie
- 2.2 Grundlagen der Humangeographie
- 2.3 Regionalstudie 1
- 2.4 Geographiedidaktik 1
- 2.5 Raumdarstellung und Raumplanung
- 2.6 Geographiedidaktik 2
- 2.7 Numerische Methoden in der Geographie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>		<b>„Grundlagen der Physischen Geographie“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Physische Geographie I	V	1 (2)	P	2	3	
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1 (2)	P	2	3	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2 (1)	P	2	3	
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2 (1)	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (45 Min.) in PG I und Klausur (60 Min.) in PG II. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

  

<b>Modul 2</b>		<b>„Grundlagen der Humangeographie“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Humangeographie I	V	1 (2)	P	2	3	

Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1 (2)	P	2	2	
Einführung in die Humangeographie II	V	2 (1)	P	2	3	
Humangeographie II (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	2 (1)	P	2	2	
Einführung in das Studium	V	1 (2)	P	1	1	
Wissenschaftlich Arbeiten	V	1 (2)	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 Min.) in HG I und Klausur (60 Min.) in HG II. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 3</b>	<b>„Regionalstudie 1“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Regionale Geographie I	V	3 (4)	P	2	3	Klausur (90 Min.)
Einführung in die Bodengeographie	V	3 (4)	P	2	3	
Exkursion Deutschland (inkl. 3 Geländetage)	S	4 (3)	WP	3	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 wird empfohlen.					

<b>Modul 4</b>	<b>„Geographiedidaktik 1“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geographiedidaktik I	V+Ü	4 (3)	P	2	2	
Seminar zur Fachdidaktik I	S	5	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an V/Ü empfohlen.					

<b>Modul 5</b>	<b>„Raumdarstellung und Raumplanung“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>

Einführung in die Kartographie	V	3 (4)	P	1	2	
Kartographie I	Ü	3 (4)	P	2	3	
Raumplanung/Raumordnung	V	3 (4)	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Methoden der Humangeographie	V	4 (3)	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kartenprojekt als Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 6</b>		<b>„Geographiedidaktik 2“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geographiedidaktik II	V/Ü	5 (6)	P	2	3	
Seminar zur Fachdidaktik II	S	6	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Teilnahme an Modul 4 empfohlen. Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an V/Ü empfohlen.					

<b>Modul 7</b>		<b>„Numerische Methoden in der Geographie“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Statistik für Geographen	V	5 (6)	P	1	2	Klausur (60 Min.)
Übung Statistik	Ü	5 (6)	P	1	2	
Einführung in die Geoinformatik	V	6 (5)	P	1	2	
Tutorium GIS für Ed.	V	6 (5)	P	1	1	
Geographische Informationssysteme	Ü	6 (5)	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	GIS-Projekt als Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

**Legende:**

- LP** = Leistungspunkt(e)
- P** = Pflichtveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunde(n)
- Ü** = Übung

- V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

### **3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine“

### **5. Der Anhang für das Fach „Katholische Religionslehre“ wird ersetzt durch:**

#### **„14. Katholische Religionslehre**

##### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

###### **1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

###### **2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

##### **B. Modularisierter Studienverlauf**

###### **1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 48 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: keine

###### **2. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Einführungs- und Grundlagenmodul
- 2.2 Die Frage nach Gott
- 2.3 Jesus Christus und die Kirche
- 2.4 Religiöse Erziehung und Bildung
- 2.5 Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt
- 2.6 Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft

## 2.7 Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens

<b>Modul 1</b>		<b>„Einführungs- und Grundlagenmodul“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Theologie als Wissenschaft und die Vielfalt der theologischen Fächer	V	1 (2)	P	1	1	
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1 (2)	P	1	1	
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	2 (1)	P	1	1	
Einführung in die Methoden biblischer Exegese	PS	3	P	2	4	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Epochen der Kirchengeschichte: Einführung in die Historische Theologie	PS	1 (2)	P	2	4	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Das apostolische Glaubensbekenntnis	V	1 (2)	P	1	1	
Einführung in die Praktische Theologie	V	1 (1)	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer der biblisch-theologischen Fächergruppe.					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

<b>Modul 2</b>		<b>„Die Frage nach Gott“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Die Rede von Gott in ausgewählten Texten des Alten Testaments	V	2 (3)	P	2	2	
Die christliche Lehre von Gott	V	3 (2)	P	2	2	
Offenbart sich Gott? Offenbarung, Selbstmitteilung, Religionstheologie	V	3 (2)	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 3</b>		<b>„Jesus Christus und die Kirche“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Jesus Christus – Geschichte und Verkündigung	V	3 (4)	P	2	2	
Christologie	S	4 (3)	P	2	4	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Ekklesiologie	V	4 (3)	P	1	1	
Leben – Ritual - Sakrament	V+	3 (4)	P	1	2	
Die Messe	V+	3 (4)	P	1	2	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer Neues Testament und Pastoraltheologie.					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>11 LP</b>	

<b>Modul 4</b>		<b>„Religiöse Erziehung und Bildung“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Religionspädagogik	V+	4 (5)	P	1	2	
Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts	V	4 (5)	P	2	2	
Religion unterrichten – was heißt das? Was braucht das?	S	5 (4)	P	2	4	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 5</b>		<b>„Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>

Allgemeine Moralthologie: Leben aus dem Glauben	V	5 (6)	P	2	2	
Spezielle Moralthologie	V+	6 (5)	P	2	3	
Einführung in die Sozialethik	V+	5 (6)	P	1	2	
Ehe und Familie	V	6 (5)	P	1	1	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 6</b>		<b>„Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Das Christentum und die Weltreligionen	V+	6 (5)	P	2	3	
Heilige Zeiten	V	5 (6)	P	1	1	
Verfassung und Struktur der Katholischen Kirche	V	5 (6)	P	1	1	
Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche	V+	6 (5)	P	1	2	
Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung	V	6 (5)	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft.					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 7</b>		<b>„Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1 (2)	P	2	2	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	2 (1)	P	2	2	
Das Christentum in der Antike	V+	1 (2)	P	2	3	
Das Christentum im	V+	2 (1)	P	2	3	

Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne					
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer der historisch-theologischen Fächergruppe.				
<b>Gesamt</b>			<b>8 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

**Legende:**

<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>V*</b>	=	Vorlesung mit vertieftem Literatur- und Quellenstudium

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Fachdidaktik wird im Umfang von 10 LP studiert, von denen 8 LP auf die Lehrveranstaltungen des Moduls 4 („Religiöse Erziehung und Bildung“), 1 LP auf die Lehrveranstaltung „Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung“ (in Modul 6) und 1 LP auf den fachdidaktischen Anteil an der fächerverbindenden Lehrveranstaltung „Einführung in die praktische Theologie“ (in Modul 1) entfallen.

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine“

**6. Der Anhang für das Fach „Philosophie/Ethik“ wird ersetzt durch:****„18. Philosophie/Ethik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Keine

**2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 43 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: keine

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- 2.2 Theoretische Philosophie I
- 2.3 Theoretische Philosophie II
- 2.4 Philosophie Anthropologie/Ethik
- 2.5 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
- 2.6 Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
- 2.7 Fachdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 21	„Grundlagen und Grundfragen der Ethik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1 (2)	P	2	1	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	1 (2)	P	2	2	
Wissenschafts-propädeutisches Proseminar	PS	1 (2)	P	2	5	
Tutorium zum wissenschafts-propädeutischem Proseminar	T	1 (2)	P	1	1	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	1 (2)	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 22</b>	<b>„Theoretische Philosophie I“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2	2	
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1	P	2	2	
Schlüsseltex-te der Theoretischen Philosophie I	PS	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) im PS					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 23</b>	<b>„Theoretische Philosophie II“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	P	2	2	
Schlüsseltex-te der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	2	P	2	3	
Schlüsseltex-te der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> PS					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 24</b>		<b>„Philosophische Anthropologie/Ethik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Philosophische Anthropologie/Ethik	V	3	P	2	2	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie/Ethik (1)	PS	3	P	2	3	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie/Ethik (2)	PS	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> PS					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 25</b>		<b>„Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Seminar (1)	S	4	P	2	4	
Seminar (2)	S	4	P	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 26</b>		<b>„Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Seminar (1)	S	5	P	2	5	
Seminar (2)	S	5 (6)	P	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem S</b>					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 27</b>		<b>„Fachdidaktik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Unterrichtsmethoden	Ü	4	P	2	3	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	5	P	2	4	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2	2	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	6	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einer Ü oder im S</b>					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

**Legende:**

<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>T</b>	=	Tutorium
<b>Ü</b>	=	Übung

### **3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 4 sowie 6 gelten für Studierende des Fachs Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geographie und Philosophie/Ethik, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten für Studierende des Fachs Katholische Religionslehre, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 29. September 2015

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Gerhard Kruij

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 29. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben

der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 04. Februar 2015,  
der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 10. Februar 2015,  
der Dekan des Fachbereichs 02 per Eilentscheid am 31. August 2015,  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 19. November 2014 und am 18. Februar 2015 und der Dekan per Eilentscheid gemäß § 88 Abs.3 HochSchG am 04. August 2015 und 31. August 2015,  
der Dekan des Fachbereichs 09 per Eilentscheid am 28. August 2015

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 23. September 2015, Az.: 03/02/12/02/03/01-010, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 9. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2015, S. 576), wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang für das Fach „Deutsch“ wird ersetzt durch:**

**„5. Deutsch**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

## **2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)**

Keine

## **B. Modularisierter Studienverlauf**

### **1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

#### **1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

#### **1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach**

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

## **2. Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### **2.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)
- 2.1.2. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)
- 2.1.3. Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)
- 2.1.4. Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft
- 2.1.5. Epochen und Epochenschwellen

<b>Modul 11</b>	<b>„Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	1	P	2	1	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2	1	
SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftliche Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDFN				3	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul 12</b>	<b>„Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2	1	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar SEVV				4	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 13</b>	<b>„Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2	1	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2	3	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen jeweils mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden.					

<b>Modul 14</b>		<b>„Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	3 (4)	WP	2	3	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem	HS	3 (4)	WP	2	3	
Begleitendes Lektürepensum		3 (4)			2	
<b>Modulprüfung</b>	<p>Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.) im Hauptseminar HTHE oder HSYS.</p> <p>Die Prüfungsform ist von der Entscheidung abhängig, ob die Masterarbeit in Literatur- oder in Sprachwissenschaft geschrieben werden soll.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird die Masterarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben, muss in Modul 14 im Hauptseminar eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben werden. Aus dem Thema der Hausarbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden.</li> <li>2. Wird die Masterarbeit in Literaturwissenschaft geschrieben, muss in Modul 14 eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.</li> <li>3. Wird die Masterarbeit nicht in Deutsch geschrieben, besteht die Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben.</li> </ol> <p>Die mündliche Prüfung besteht jeweils zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.</p>				4	
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden.					

<b>Modul 15</b>		<b>„Epochen und Epochenschwellen“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	4 (3)	WP (bzgl. Ü)	2	2	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	4 (3)	WP (bzgl. Ü)	2	2	
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS	4 (3)	WP (bzgl. HS)	2	3	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur	HS	4 (3)	WP (bzgl. HS)	2	3	
Begleitendes Lektürepensum		4 (3)			1	
<b>Modulprüfung</b>	<p>Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.) im Hauptseminar HADL oder HNDL.</p> <p>Die Prüfungsform ist von der Entscheidung abhängig, ob die Masterarbeit in Literatur- oder in Sprachwissenschaft geschrieben werden soll.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird die Masterarbeit in Literaturwissenschaft geschrieben, muss in Modul 15 im Hauptseminar eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben werden. Aus dem Thema der Hausarbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden.</li> <li>2. Wird die Masterarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben, muss in Modul 15 eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.</li> <li>3. Wird die Masterarbeit nicht in Deutsch geschrieben, besteht die Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben.</li> </ol> <p>Die mündliche Prüfung besteht jeweils zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.</p>				4	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Das Modul kann wahlweise im 3. oder 4. Semester absolviert werden. Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen mit mindestens 2 Veranstaltungen (unabhängig vom Veranstaltungstyp) abgedeckt werden.					

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 1		„Sprachwissenschaft und Fachdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V		P	2	1	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S		P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar SEVV				4	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul 2		„Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V		WP (bzgl. V)	2	1	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S		WP (bzgl. S)	2	3	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S		WP (bzgl. S)	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Seminar SFAL oder SFNL				3	
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### Legende:

- HS** = Hauptseminar  
**LP** = Leistungspunkt(e)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung  
**/** = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden

### **3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine

## **C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:**

### **1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:**

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

### **2. Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

### **3. Prüfungsanforderungen**

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.“

## **2. Der Anhang für das Fach „Englisch“ wird ersetzt durch:**

### **„6. Englisch**

#### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

##### **1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

## **2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)**

Keine

### **B. Modularisierter Studienverlauf**

#### **1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

##### **1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

##### **1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach**

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

## **2. Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### **2.1 Studium als erstes oder zweites Fach**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.2 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- 2.1.3 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- 2.1.4 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Modul 8		„Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar: English Literature and Culture	S	1	P	2	4	Präsentation in a) oder b)
b) Seminar: American Studies	S	1	P	2	4	
c) Lecture: English Linguistics	V	1	P	2	1	
d) Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in a) oder b)				1	
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	a)/b): Die Studierenden haben die Wahl, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung und in welchem sie die Modulprüfung erbringen möchten. Modulprüfung und Studienleistung dürfen <b>nicht</b> in derselben Lehrveranstaltung erbracht werden.					

Modul 11		„Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Lecture: English Literature and Culture	V	2	P	2	1	
b) Lecture: American Studies	V	2	P	2	1	
c) Seminar: English Linguistics	S	2	P	2	5	
d) Cultural Studies IV <b>oder</b> V (ELC)	Ü	2	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in c)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	d) Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Cultural Studies IV <b>oder</b> Cultural Studies V.					

<b>Modul 12</b>		<b>„Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Cultural Studies IV <b>oder</b> V (AS)	Ü	2	WP	2	2	
b) Seminar: Advanced English Linguistics	S	3	P	2	4	Präsentation in b) oder c)
c) Seminar: Advanced Literary Studies (AS <b>oder</b> ELC)	S	3	WP	2	4	
d) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in d)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>14 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	<p>a) Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Cultural Studies IV <b>oder</b> Cultural Studies V.</p> <p>b) und c): Die Studierenden müssen sich entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: <b>entweder</b> in b) <b>oder</b> in c).</p> <p>c) Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Advanced Literary Studies AS <b>oder</b> Advanced Literary Studies ELC.</p>					

<b>Modul 13</b>		<b>„Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	4	WP	2	2	
b) Colloquium: English Linguistics	Koll.	4	P	2	2	
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	4	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 Min.) in a) und b)				2	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	<p>a) Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Colloquium: Literary Studies AS <b>oder</b> Colloquium: Literary Studies ELC.</p> <p>a) und b): Es wird dringend empfohlen, die Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus <b>beiden</b> Kurstypen anschließt.</p>					

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 20	„Englisch als nichtkünstlerisches Zweifach“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar: Literary Studies (AS oder ELC)	S	1	WP	2	4	Hausarbeit
b) Seminar: English Linguistics	S	2	P	2	4	Hausarbeit
c) Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	3	P	2	3	
d) Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC) oder English Linguistics	Koll.	4	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 Min.) in d)				2	
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	a) Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Seminar: Literary Studies AS <b>oder</b> Seminar: Literary Studies ELC. d) Die Studierenden dürfen sich nur zu <b>einem</b> Kurstyp anmelden: <b>entweder</b> Colloquium: Literary Studies AS <b>oder</b> Colloquium: Literary Studies ELC <b>oder</b> Colloquium: English Linguistics.					

### Legende:

<b>AS</b>	=	American Studies
<b>ELC</b>	=	English Literature and Culture
<b>Koll.</b>	=	Kolloquium
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen weiteren dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land derselben Zielsprache erbringen.

Studierende, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache noch erbringen müssen und die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anstreben, wird

dringend empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement abzuschließen.“

**3. Im Anhang für das Fach „Evangelische Religionslehre“ wird Buchst. B wie folgt geändert:**

**a) Das Modul LM-11 erhält folgende Fassung:**

„

Modul LM-11		„Lebenswelt, Kultur, Bildung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Bibeldidaktik [FD]	S	3 (4)	P	2	4	Referat oder Protokoll
B) Fachdidaktik und Religionspädagogik [FD]	S	4 (3)	P	2	4	
C) Religionswissenschaft / Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	V	4	P	2	2	
D) Religionswissenschaft / Judaistik: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	3 (4)	WP	2	4	
E) Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung	S	4 (3)	WP	2	4	
F) Lebenswelt, Kultur und Bildung unter Aspekten der Theologiegeschichte	S	4 (3)	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in A) oder B) oder D) oder E) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (30 Min.) über gesamtes Modul					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>14 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Die im Modul LM-11 nicht gewählte Prüfungsform muss im Modul LM-9 gewählt werden. Die Studierenden belegen <b>entweder</b> das Seminar LM-11D <b>oder</b> das Seminar LM-11E <b>oder</b> das Seminar LM-11F. Die Studienleistung im Seminar LM-11A oder LM-11B umfasst <b>entweder</b> ein Referat (30 Min.) <b>oder</b> ein ausführliches Protokoll.					

„

**4. Der Anhang für das Fach „Geographie“ wird ersetzt durch:**

**„9. Geographie**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Keine

**2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)**

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

**1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 28 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 15 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 13 SWS

**1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach**

Gesamtvolumen: 9 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 7 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

**2. Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

**2.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fragen und Methoden geographischer Forschung
- 2.1.2. Regionalstudie II
- 2.1.3. Spezielle Geographiedidaktik
- 2.1.4. Projektstudie Raum und Landschaft
- 2.1.5. Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Modul 8	„Fragen und Methoden geographischer Forschung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theorien der Humangeographie	V	2 (1)	P	1	2	
Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)	Ü	2 (1)	P	2	3	
Lecture Studies	V	1 (2)	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 9</b>	<b>„Regionalstudie II“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	1 (2)	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Regionalseminar II (inkl. min. 10 Geländetage)	S	2 (1)	WP	8	7	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 10</b>	<b>„Spezielle Geographiedidaktik“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geographiedidaktik III	V/Ü	1 (2)	P	2	3	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	1 (2)	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul 11</b>	<b>„Projektstudie: Raum und Landschaft“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursionstage*)	Ü	4 (3)	P	3	6	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage*)	Ü	3	WP	3	7	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) in Übung „Empirisches Arbeiten im Gelände“					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Modul 12</b>	<b>„Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geomorphologie Deutschlands	V	3 (4)	P	2	3	
Karten- und Landschaftsinterpretation	S	4	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	
---------------	--	--------------	-------------	--

\* Unabhängig von der Dauer der Exkursion/von der Anzahl an Geländetagen, können nur die vorgesehenen LP erworben werden.

## 2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

<b>Modul 13</b>	<b>„Nichtkünstlerisches Zweitfach“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geländepraktikum Human-geographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)	Ü	2 (1)	P	2	3	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Lecture Studies	V	1 (2)	P	1	1	
Karten- und Landschaftsinterpretation	S	4	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) im Seminar					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 10</b>	<b>„Spezielle Geographiedidaktik“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geographiedidaktik III	V/Ü	1 (2)	P	2	3	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### Legende:

- LP** = Leistungspunkt(e)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde(n)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

**5. Der Anhang für das Fach „Katholische Religionslehre“ wird ersetzt durch:**

**„14. Katholische Religionslehre**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

**3. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)**

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

**1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	7 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	17 SWS

**1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach**

Gesamtumfang:	15 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	9 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS

**2. Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Nicht bestandene Studienleistungen können nur zweimal wiederholt werden.

**2.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1 Vertiefung und Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte
- 2.1.2 Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie
- 2.1.3 Vertiefung Fachdidaktik

<b>Modul 11</b>	<b>„Vertiefung Exegese / Biblische Theologie und Kirchengeschichte“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Vertiefendes Seminar in AT oder in NT	S	1 (2)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Vertiefendes Seminar in AKG/P oder in MNKG	S	2 (1)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT/NT), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	3	3	
d) Vertiefende Vorlesung/en in dem Fach der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P, MNKG), in dem nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	1 (2)	WP	3	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.) zu c) oder d)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>18 LP</b>	

<b>Modul 12</b>	<b>„Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Vertiefendes Seminar in D <b>oder</b> in F <b>oder</b> in M <b>oder</b> in SE	S	3 (4)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Vertiefendes Seminar in KR <b>oder</b> in L <b>oder</b> in PT	S	4 (3)	WP	2	6	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M, SE, in denen nicht das vertiefende Seminar besucht wird	V	3 (4)	WP	3 (3x1)	3	
d) Je 1 vertiefende Vorlesung in den drei Fächern der praktische-theologischen Fächergruppe KR, L, und PT	V	4 (3)	P	3 (3x1)	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 Min.) zu c) und d)					
<b>Gesamt</b>				<b>10 SWS</b>	<b>18 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Die Modulprüfung des Moduls 12 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 2012.					

<b>Modul 13</b>	<b>„Vertiefung Fachdidaktik“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Seminar in FD	S	1 (2)	P	2	4	Hausarbeit <b>oder</b> Klausur (45 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (15 Min.)
b) Bibeldidaktik	V	2 (1)	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## 2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

<b>Modul 20</b>		<b>„Nichtkünstlerisches Zweifach I“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der biblisch-theologischen Fächergruppe (AT und/oder NT)	V	2 (1)	WP	3	3	
b) Vertiefende Vorlesung/en in den Fächern der historisch-theologischen Fächergruppe (AKG/P und/oder MNKG)	V	2 (1)	WP	3	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.) zu a) und b)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 21</b>		<b>„Nichtkünstlerisches Zweifach II“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der systematisch-theologischen Fächergruppe D, F, M und SE	V	2 (3)	P	4 (4x1)	4	
b) Je 1 vertiefende Vorlesung in den Fächern der praktisch-theologischen Fächergruppe KR, L und PT	V	2 (3)	P	3 (3x1)	3	
c) Bibeldidaktik	V	2 (3)	P	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 Min.) zu a) und b)					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Die Modulprüfung des Moduls 21 gilt als mündliche Prüfung im Sinn des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung vom 12. September 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 2012.					

**Legende:**

<b>AKG/P</b>	=	Alte Kirchengeschichte/Patrologie
<b>AT</b>	=	Altes Testament
<b>D</b>	=	Dogmatik
<b>F</b>	=	Fundamentaltheologie
<b>KR</b>	=	Kirchenrecht
<b>L</b>	=	Liturgiewissenschaft
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt(e)
<b>M</b>	=	Moraltheologie
<b>MNKG</b>	=	Mittlere und Neuere Kirchengeschichte

<b>NT</b>	=	Neues Testament
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PT</b>	=	Pastoraltheologie
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SE</b>	=	Sozialethik
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

### **3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte**

Keine“

### **6. Der Anhang für das Fach „Philosophie/Ethik“ wird ersetzt durch:**

#### **„18. Philosophie / Ethik**

##### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

###### **1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Keine

###### **4. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)**

Keine

##### **B. Modularisierter Studienverlauf**

###### **1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

###### **1.1. Studium als erstes oder zweites Fach**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

###### **1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach**

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

###### **2. Modulplan**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

## 2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.2. Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
- 2.1.3. Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I
- 2.1.4. Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

<b>Modul 51.1</b>		<b>„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	1	P	2	5	
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	2	P	2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 51.2</b>		<b>„Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	3	P	2	4	
b) Lehren und Lernen (2)	Koll.	4	P	2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Kolloquium b) Lehren und Lernen (2)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 52</b>	<b>„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Positionen und Probleme der Metaphysik	S	1	P	2	5	
b) Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	2	P	2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem S</b>					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 53</b>	<b>„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	3	P	2	5	
b) Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	4	P	2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem S</b>					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

### 2.3 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

<b>Modul 51.1</b>		<b>„Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie*	S	1	P	2	4*	
b) Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik*	S	2	P	2	5*	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) in <b>einem S</b>					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul 51.2</b>		<b>„Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)*	Koll.	3	P	2	3*	
b) Lehren und Lernen (2)*	Koll.	4	P	2	3*	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Kolloquium b) Lehren und Lernen (2)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

\* Der gegenüber dem Vollstudium des Unterrichtsfaches Philosophie/Ethik reduzierten Zahl von Leistungspunkten entspricht ein verringerter Workload insbesondere bei der Vorbereitung der Modulprüfung.

#### Legende:

**Koll.** = Kolloquium  
**LP** = Leistungspunkt(e)  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde

### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

## 7. Der Anhang für das Fach „Sozialkunde“, Buchst. B wird wie folgt geändert:

## a) Nr. 1.2. erhält folgende Fassung:

## „1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 6 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS“

## b) In Nr. 2.1. erhält Modul 10 folgende Fassung:

”

Modul 10		Politik und Politikvermittlung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	V	2 (1)	P	2	3	
BRD	S	3 (1)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1)	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit oder Mündl. Prüfung (15 Min.)*				3	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>14 LP</b>	

”

## c) In Nr. 2.2. erhält Modul 10 folgende Fassung:

”

Modul 10		Politik und Politikvermittlung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik	V	2 (1)	P	2	3	
BRD	S	3 (1)	WP	2	4	
Fachdidaktik	S	2 (1)	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.)				4	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

”

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 und 7 gelten für Studierende der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geographie, Philosophie/Ethik und Sozialkunde, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten für alle Studierenden des Fachs Katholische Religionslehre, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 29. September 2015

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Gerhard Kruij

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur**

vom 28. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 12. März 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. September 2015, Az: 03/02/09/01/00-061 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur vom 22. August 2013 (StAnz. 1610), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10. April 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz Nr. 06/2014, S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 31 (+x) SWS:

27 SWS in den Pflichtmodulen und 4 (+ x) SWS in den Wahlpflichtmodulen“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

3. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen

„4. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-13: Module wird wie folgt geändert:

a) Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul 2 „Globalisierung und Medien“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Mediengeographische Theorien	PjS	1	Pfl	2	6	
Angewandte Mediengeographie	PjS	2	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	BLOG: Portfolio aus insgesamt mindestens 16 Blogeinträgen Bearbeitungszeit: 4 Wochen.					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 1/10 in die Berechnung der Endnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

b) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

<b>Modul 3 „Globalisierung und Kultur“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Kulturgeographische Konzepte	HS	1	Pfl	2	4	
Geographien kultureller Globalisierungsprozesse	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Schriftl. Hausarbeit (8000 Wörter) Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 1/10 in die Berechnung der Endnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

c) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul 4 „Lecture Series & Presentation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorträge zu Globalisierungs-, Kultur- und Mediengeographie	V	1	Pfl	2	2	
Vorträge zu Globalisierungs-, Kultur- und Mediengeographie	V	2	Pfl	2	2	
Tack a Map	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Präsentation (35 Min.)					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 1/10 in die Berechnung der Endnote ein					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>10LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

d) Modul 5 erhält folgende Fassung:

”

Modul 5 „Digitale Geographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grundlagen audiovisueller Produktion+ Campus TV	Ü	1 oder 2	WP	2	5	
b) Digital Geography	Ü	1	WP	2	5	
c) Social Media Geography	Ü	2	WP	2	5	
d) Filmische Dokumentation	Ü	2	WP	2	5	
Modulprüfung:	in a) Leistungsnachweis in b) Bericht in c) Bericht in d) Kurzfilm, Exposé und Treatment Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeiten: 4 Wochen					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>10LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges	Es müssen zwei Übungen ausgewählt werden					

”

e) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul 6 „Globalisierung und Region –Empirische Forschungswerkstatt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezielle humangeographische Methoden	S	2	Pfl	2	5	
Forschungskonzeption	S	2	Pfl	1	5	
Projektstudie (15 Tage) Auswertung und Darstellung	Ü	3	Pfl	4	10	
Modulprüfung:	Forschungsbericht (8000 Wörter) Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht mit einem Anteil von 2/10 in die Berechnung der Endnote ein					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>20LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Sonstiges	Die Übung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt					

”

f) Modul 7 erhält folgende Fassung:

”

Modul 7 „Professionalisierung und Profilierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Berufspraktikum		3	WP	min. 4 Monate	20	
b) Auslandsstudium		3	WP		20	
c) Inlandsaustausch		3	WP		20	
c) Kontextfächer:		3	WP		20	
<b>z.B. Modul 7a Film und Geographie</b>		<b>3</b>	<b>WP</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	
Filmgeographie	V	3		2	2	
Filmgeographische Fragestellungen	S	3		2	4	
Filmgeographische Analysen	Ü	3		2	4	
Modulprüfung:	Varia In 7a: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)					
Stellenwert der Note in der Endnote	Geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.					
<b>Gesamt</b>					<b>20LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

g) In der Legende werden hinter der Zeile Pflichtlehrveranstaltung folgende neue Zeilen eingefügt:

„HS = Hauptseminar

PjS = Projektseminar“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Humangeographie: Globalisierung, Medien und Kultur tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Masterstudiengang Humangeographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 28. September 2015

Der Dekan  
des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 –  
Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für  
die Prüfung im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“**

vom 12.10.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 22. April 2015 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 7. Oktober 2015, Az.: 03/02/02/01/00/032 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 (StAnz. S. 1154), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. April 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08 /2014, S. 337) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang M.Sc. „Sportwissenschaft“ ist ein Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach B.A. Sportwissenschaft oder B.Ed. mit der Fächerkombination Sport und Naturwissenschaft oder Sport und Mathematik oder Sport und Sozialkunde sowie B.Sc. Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Sport oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“

b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ (7) Der Studienbeginn ist für den Studienschwerpunkt C nur zum Sommersemester möglich.“

2. § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich für jeden Betreuer/ jede Betreuerin in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt.“

3. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module wird wie folgt geändert:

Der Einleitungstext und die Modulübersicht werden wie folgt neu gefasst:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**

Der Masterstudiengang Sportwissenschaft kann in einem der zwei Schwerpunkte „Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport“ (mit Belegung der Module 7 B und 8 B) oder Studienschwerpunkt C „Internationale Sportökonomie“ (mit Belegung der Module 7 C und 8 C) studiert werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen ihres Antrags um Zulassung zum Masterstudiengang festlegen, in welchem der zwei Schwerpunkte sie das Studium absolvieren wollen. Eine nachträgliche Änderung ist in der Form eines regulären Wechsels des Studiengangs im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

**1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Sportmedizinische Diagnostik

Modul 2: Leistungsdiagnostik bewegender Systeme

Modul 3: Leistungsdiagnostik interagierender bewegender Systeme

Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation

Modul 5: Analyse von Sportorganisationen

Modul 6: Fachpraktikum

**Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport**

Modul 7 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Theoretische Aspekte von Gesundheitssport und Sporttherapie

Modul 8 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Gesundheitsfördernde und therapeutische Sportinterventionen

**Studienschwerpunkt C: Internationale Sportökonomie**

Modul 7 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Sportökonomie und Governance

Modul 8 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Kulturelle Aspekte im Eventmanagement

Modul 9: Schlüsselqualifikationen

Modul 10: Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.“

4. Im Modulplan wird „Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation“ wie folgt geändert:

- a) Die Art der Lehrveranstaltung „3. Testtheorie und Fragebogenkonstruktion“ wird geändert von „PR“ (Projekt) in „Ü“ (Übung).
- b) Die Prüfungsleistung wird geändert von „Modulprüfung: Projektbericht aus 3. Modulnote: Note des Projektberichts“ in „Modulprüfung: Klausur aus 1., 2. und 3. (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur“.

5. Im Modulplan wird die Zwischenüberschrift „Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation“ gestrichen.

6. Im Modulplan werden die Module „Modul 7A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Individuelle Adaptation“ sowie „Modul 8A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Soziale Adaptation“ gestrichen.
7. Im Modulplan werden in „Modul 9: Schlüsselqualifikationen“ unter „Sonstiges“ der Passus „<sup>3</sup> Studienschwerpunkt A: z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, Biologie, Fremdsprachenzentrum, Physik, Mathematik, Ethnologie, Erziehungswissenschaft“ und „<sup>4</sup> Studienschwerpunkt A: z.B. Psychologie, Soziologie, Sonderpädagogik, Erziehungswissenschaft, Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung**

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Abweichend davon ist letztmals zum Wintersemester 2015/16 eine Einschreibung in den „Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation“ in das dritte oder ein höheres Fachsemester möglich; eine Einschreibung in das erste oder zweite Fachsemester ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht, nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Master of Science Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Mai 2012 in der Fassung vom 23. April 2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich zum Wintersemester 2017/2018 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 12.10.2015

Der Dekan des Fachbereichs 02  
Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann